

**Richtlinien der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
über die Gewährung von Forschungs- / Praxissemestern
für Professorinnen und Professoren nach
§ 49 Abs. 7 Landeshochschulgesetz**

Beschluss des Rektorats der Hochschule Kehl

vom 14.06.2016

1. Zweck und Dauer des Fortbildungs- / Forschungssemesters (FPS)

Professorinnen und Professoren können für die Dauer eines Semesters von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen sowie der Mitwirkung in der Selbstverwaltung freigestellt werden, damit sie forschen (Forschungssemester) oder sich in der Praxis (Praxissemester) fortbilden können. Zweck der Freistellung ist es, der Professorin bzw. dem Professor nach einer mehrjährigen Lehrtätigkeit zu ermöglichen, die Berufserfahrung durch eine praktische und lehrfachbezogene Tätigkeit zu aktualisieren bzw. Forschungsprojekte zu aktuellen Themenstellungen zu bearbeiten. Ziel ist es, das eigene Fachgebiet zu vertiefen und zu aktualisieren oder sich auf ein neues Fachgebiet vorzubereiten. Eine Freistellung kann in geeigneten Fällen für anwendungsbezogene Forschungen, Entwicklungsvorhaben oder lehrfachbezogene hochschuldidaktische Vorhaben in Betracht kommen, wenn ein konkreter, diese Tätigkeiten prägender Praxisbezug gegeben ist.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Eine Freistellung kann i.d.R. nicht vor Ablauf einer fünfjährigen Lehrtätigkeit an der Hochschule gewährt werden. Seit dem letzten Forschungs- / Praxissemester müssen mindestens fünf Jahre vergangen sein. Die im Forschungs- / Praxissemester erworbenen Kenntnisse sollen sich in Lehre und/oder Forschung nachhaltig niederschlagen. Deshalb wird vor dem Eintritt in den Ruhestand ein Forschungs- / Praxissemester nur dann genehmigt, wenn zusätzlich zu den sonstigen Voraussetzungen zwischen dem geplanten Ende des Fortbildungs- / Forschungssemester und dem Eintritt in den Ruhestand noch mindestens sechs Semester liegen. In der Regel kann eine Professorin oder ein Professor je Fakultät freigestellt werden. Die Anträge von Professorinnen bzw. Professoren in ehemaligen Hochschulfunktionen können bevorzugt berücksichtigt werden.
- 2.2 Eine Freistellung ist insbesondere ausgeschlossen
 - zur Durchführung ausgeübter Nebentätigkeiten,
 - für Lehrtätigkeiten,
 - für freiberufliche Tätigkeiten.
- 2.3 Die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, von denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller freigestellt werden soll, muss durch eine ausreichende Vertretung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein.


3. Antrag und Verfahren

- 3.1 Anträge von Professorinnen bzw. Professoren sind i.d.R. ein Jahr vor Antritt des Forschungssemester zu stellen. Antragsfristen sind der 31.10. für Antritt des FPS im Wintersemester des Folgejahres, bzw. der 30.4. für den Antritt des FPS im Sommersemester des Folgejahres. Zur Fristwahrung müssen die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- 3.2 Der Antrag muss insbesondere enthalten
 - das Ziel des FPS und
 - eine Erklärung, dass das Fortbildungssemester nicht Tätigkeiten der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Art beinhaltet oder damit in Zusammenhang steht.
- 3.3 Für die Beantragung ist das Formblatt des Rektoratssekretariats „Antrag auf ein Forschungs- / Praxissemester“ zu verwenden.
- 3.3 Der Antrag ist an den Rektor zu stellen, das zuständige Dekanat erteilt eine Stellungnahme, einschließlich einer Erklärung über die Vertretungsregelung. Der Rektor entscheidet über die Gewährung des FPS.
- 3.4 Nach Durchführung des Forschungs- und Praxissemesters sind die Ergebnisse in einer geeigneten Weise (z.B. Forschungsbericht, Jahresbericht des Rektors, hochschulinternes Kolloquium etc.) zu veröffentlichen / präsentieren.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Rektorats über die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern vom 04.12.2012 außer Kraft.

Kehl, den 20.06.2016


Prof. Paul Witt
Rektor

Aushang vom 20. Juni 2016
bis 12. Juli 2016
zuständig: 